# 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS) der Gemeinde Rattenberg

Auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Rattenberg folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS)

## § 1
## Änderung und Neufassung von Vorschriften

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Rattenberg. Ausgenommen davon sind die Ortsteile Almhofen, Aufeld, Bremeck, Bühlhof, Buglmühl, Friedenstadl, Gneißen, Grub, Haderhaus, Hinterfelling, Hochwies, Irlmühl, Maierhof, Maulendorf, Oberstein, Oberumwangen, Ödhof, Pareszell, Redlmühl, Riedelswald, Steinachern, Stockhaus, Unterstein, Unterumwangen, Vorderfelling, Vornwald, Wassesbühl, Weidenhof, Weidenschaft, Zellwies, Zierling und Ziernberg.
In Ortsteilen, in denen bereits eine öffentliche Wasserversorgung durch die Wasserversorgung Rattenberg besteht, gehören Grundstücke nur dann zum Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung Rattenberg, wenn der kürzeste horizontale Abstand zwischen der einer öffentlichen Straße zugewandten Grundstücksgrenze und der nächstgelegenen Stelle der bestehenden Hauptversorgungsleitung höchstens 100 Meter beträgt und ein Anschluss des Grundstücks an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsleitung tatsächlich und technisch möglich ist.
Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, ist für die Ermittlung des maßgeblichen Abstandes diejenige straßenseitige Grundstücksgrenze heranzuziehen, die der bestehenden Hauptversorgungsleitung am nächsten liegt.
Die tatsächliche und technische Anschlussmöglichkeit wird durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung Rattenberg unter Berücksichtigung der vorhandenen Leitungskapazitäten, der erforderlichen Versorgungsdruckverhältnisse sowie der örtlichen und technischen Gegebenheiten beurteilt. Maßgeblich ist dabei, ob ein Anschluss an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsleitung unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und ohne die Notwendigkeit einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des bestehenden öffentlichen Versorgungsnetzes hergestellt werden kann.
Grundstücke, bei denen der maßgebliche Abstand mehr als 100 Meter beträgt oder bei denen die tatsächlichen und technischen Voraussetzungen für einen Anschluss an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsleitung nicht vorliegen, sind vom Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung Rattenberg ausgenommen.
Die bloße Lage eines Grundstücks innerhalb des festgelegten Abstandes von 100 Metern begründet für sich allein keine Zugehörigkeit zum öffentlichen Versorgungsgebiet."

## § 2
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Rattenberg, 02.11.2026




Michael Haimerl
1. Bürgermeister

Bekanntmachung: 03.11.2026
Inkrafttreten: 01.01.2027